

## Besuchsregelung Weilburger Stift

- Besuche sind während der festgelegten Besuchszeiten / -korridore von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und zusätzlich samstags, sonntags und feiertags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (oder in Ausnahmesituationen) möglich.
- Eine telefonische Voranmeldung der einzelnen Besuche bei der PDL/Stellvertretung entfällt (ausgenommen sind Besuche außerhalb der Einrichtung).
- Besuchsräume sind für den Besuch im Erdgeschoss/Eingangsbereich/Cafeteria zur Verfügung gestellt. Abstandsregel im Besucherraum wird über 2 Tische inkl. Plexiglasscheibe, welche als Abstandhalter dienen, eingehalten.
- Ebenso sind unter Einhaltung aller Hygienevorschriften Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Eine Einführung in geltende Hygienevorschriften erfolgt bei Einlass durch den empfangenden Mitarbeitenden.
- Eine Festlegung der Anzahl gleichzeitiger Besucher in der Einrichtung besteht nicht.
- Der Pflegebedürftige erhält Unterstützung bei der Händedesinfektion und es wird ihm eine FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil angelegt.
- Zum Schutz aller Beteiligten werden Angehörige vor jedem Besuch gemäß Corona-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer Erkrankung an CoVid-19 mittels PoC-Antigen-Schnelltest durch eine ärztlich geschulte Pflegefachkraft untersucht/getestet (Erläuterungen hierzu, siehe [Testkonzept stationär H19](#)). Die Einwilligung des Angehörigen ist vorab einzuholen und mit dessen Unterschrift zu bestätigen (siehe [Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptomfreiheit Besucher H19](#)).
  - bei einem positiven Testergebnis eines Angehörigen wird dieser umgehend zu seinem Hausarzt geschickt. Die Einrichtungsleitung ist zu informieren.
- Der Angehörige muss vor dem Betreten der Einrichtung zusätzlich mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er keine Infektionszeichen hat ([Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptomfreiheit Besucher H19](#)). Die Archivierung erfolgt durch die Einrichtung. Benannte Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht/vernichtet.
- Der Angehörige muss vor Betreten der Einrichtung mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er bezüglich der Hygienemaßnahmen unterwiesen ist ([Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptomfreiheit Besucher H19](#)). Die Archivierung erfolgt durch die Einrichtung. Benannte Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht/vernichtet.

- Desinfektionsspender stehen vor den Besuchsräumen zur verbindlichen Nutzung (siehe Hygiene-Richtlinien) bereit. Merkblatt Händedesinfektion siehe Aushang
- Der Angehörige muss sich vor und nach Beendigung des Besuchs die Hände desinfizieren.
- FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil und Einmalhandschuhe für Besucher und Pflegebedürftige werden seitens der Einrichtung gestellt.
- Dem Angehörigen wird gezeigt, wo sich der für ihn vorgesehene Besuchsraum befindet. Sollte der Besuch im Bewohnerzimmer vorgesehen sein, so geht der Besuchende selbstständig zum Zimmer des Pflegebedürftigen.
- Nach dem Besuch bekommt der Pflegebedürftige Unterstützung bei der Händedesinfektion und der Mundschutz wird verworfen. Der Besucher desinfiziert sich ebenfalls die Hände und wirft seinen Mundschutz selbstständig.
- Nach Beendigung des Besuchs verlässt der Besuchende eigenständig die Einrichtung.
- Zwischen den Besuchseinheiten findet eine Flächendesinfektion aller Gegenstände sowie das Stoßlüften der Räumlichkeiten statt.

### **Verlassen der Einrichtung (des Pflegebedürftigen)**

- Das Verlassen der Einrichtung ist nach vorheriger Terminabsprache mit der PDL/Stellvertretung möglich. Es besteht keine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit zulässig. Dies gilt auch für Personen, welche im Rollstuhl sitzen.
- Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgm. gültigen Hygieneregeln / Empfehlungen des RKI im öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (Spazieren gehen, etc.).
- Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegebedürftigen, ggf. Begleiter/Besucher).
- Verbindliche Einhaltung des Mindestabstands (1,5m) zwischen Pflegebedürftigen und Besuchenden ist einzuhalten. Sonderfall: **bei Spaziergängen mit Rollstuhlfahrern** ist bedingt durch den zu geringen Anstand immer durch alle Beteiligten eine FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil (welche durch die Einrichtung gestellt wird) zu tragen und der Rollstuhl während des Schiebens mit Handschuhen anzufassen.